

Gemeinde

Grafrath

Lkr. Fürstenfeldbruck

Aufhebungssatzung

Bebauungsplan Wildenroth I

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Becker-Nickels

QS: chs

Aktenzeichen

GRR 1-64

Plandatum

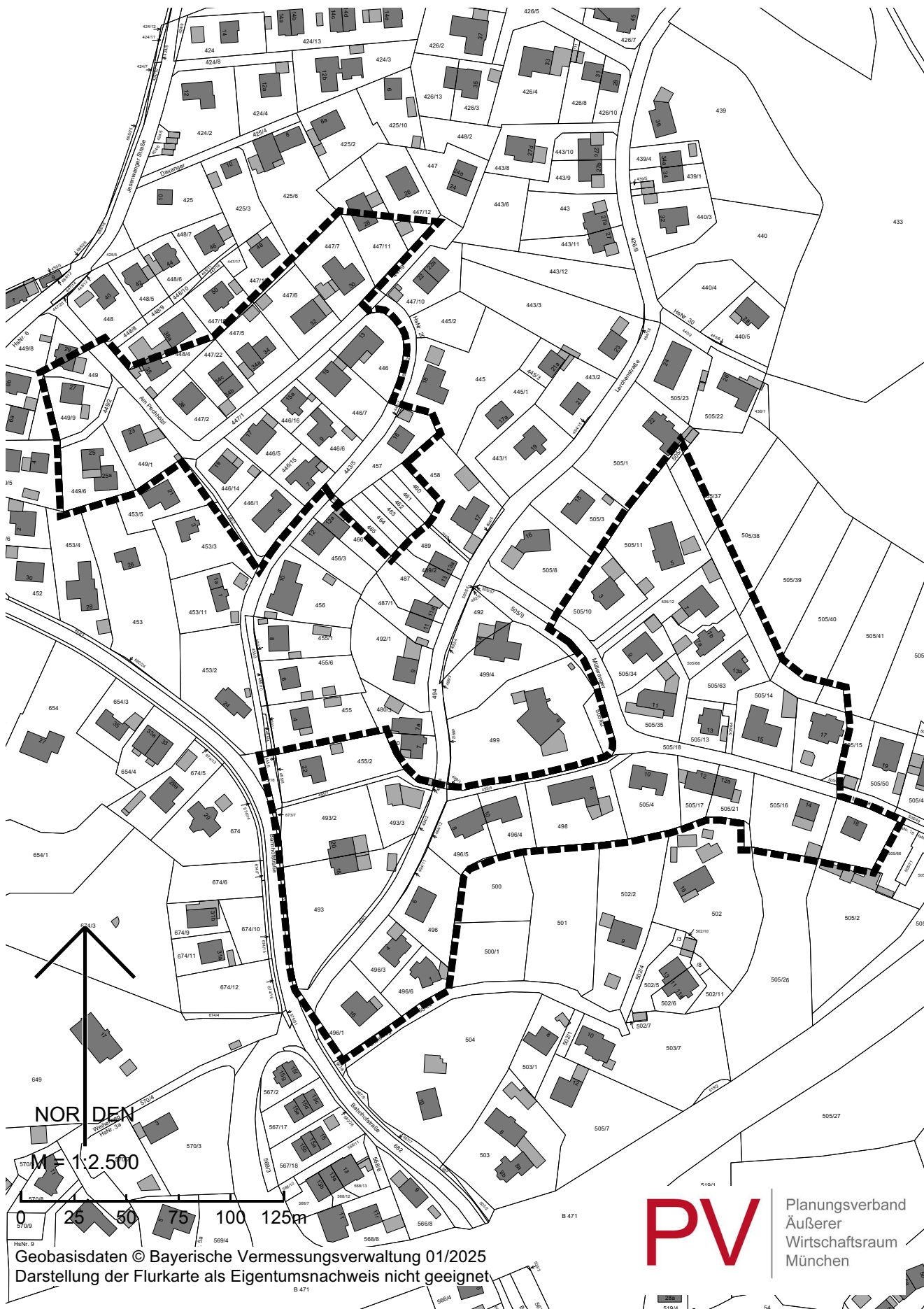
30.07.2026 (Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Grafrath erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Seite 2/5



1 Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung

1.2 Der Bebauungsplan „Wildenroth I“, rechtskräftig seit dem Jahr 1952, wird innerhalb des Geltungsbereichs aufgehoben.

1.3 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

2 Hinweise

2.1 Flurstücke, Grundstücke



bestehende Grundstücksgrenze

498

Flurstücksnummer, z.B. 498

2.2 Bebauung



bestehende Bebauung

Kartengrundlage

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

3 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
3. Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
4. Die Gemeinde Grafrath hat mit Beschluss des Bauausschusses vom die Aufhebungssatzung in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Grafrath, den

(Siegel)

.....
Markus Kennerknecht, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Grafrath, den

(Siegel)

.....
Markus Kennerknecht, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Aufhebungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Grafrath, den

(Siegel)

.....
Markus Kennerknecht, Erster Bürgermeister